



Benützungsreglement für die Gebäude und Anlagen der Primarschulgemeinde Bachs

1. Vermietung

Reservierungen werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt. Gesuche um regelmässige Benützung sind für das folgende Schuljahr bis Ende Mai einzureichen. Reservierungen werden mit der schriftlichen Bestätigung verbindlich.

2. Übergabe und Rückgabe

Die Räumlichkeiten und Anlagen, sowie das zur Verfügung gestellte Inventar (gemäss Inventarliste) werden dem Benützer in gebrauchsfertigem, einwandfreiem Zustand übergeben. Allfällige Mängel sind sofort geltend zu machen. Der Saal wird mit der Basisbestuhlung übergeben.

Der Hauswart legt in Absprache mit dem Benützer den Über- und Rückgabetermin fest. Beanstandungen werden schriftlich festgehalten.

Die Räumlichkeiten und Anlagen, sowie das Inventar sind nach beendeter Inanspruchnahme in einwandfreiem, sauberem Zustand zurückzugeben. Sie sind vom Veranstalter nach den Weisungen des Hauswartes zu reinigen. Die Rückgabe des Saales erfolgt mit der Basisbestuhlung oder nach den Anweisungen des Hauswartes. Für Beschädigungen oder Verschmutzungen haftet der Benützer. Festgestellte Schäden sind dem Hauswart bei der Rückgabe zu melden.

3. Benützung

Die Räumlichkeiten und Anlagen, sowie das zur Verfügung gestellte Inventar sind sorgfältig und sachgemäss zu behandeln.

Die Bühne und die dazugehörigen Einrichtungen (Musikanlage usw.) dürfen erst benützt werden, wenn die Instruktion durch den Hauswart erfolgt ist.

Der Zutritt zur Turnhalle ist nur mit sauberen Kleidern und Turnschuhen mit hellen Sohlen gestattet. Der Hartplatz darf nur mit normalen Schuhen oder Turnschuhen (keine Fussballschuhe) betreten werden. Für Diskus- und Speerwerfen steht die Spielwiese zur Verfügung. Kugelstossen ist nur in der Sandgrube gestattet. Der Turnbetrieb ist so zu gestalten, dass das Gebäude um 22.00 Uhr geschlossen werden kann.

Ohne ausdrückliche Bewilligung durch den Hauswart dürfen keine festen Installationen und Veränderungen vorgenommen werden. Veränderungen an den technischen Installationen (Strom, Wasser usw.) sind untersagt. Für das



Anbringen von Dekorationen dürfen keine Nägel, Schrauben und Heftklammern verwendet werden. Für die Entsorgung des Abfalls steht ein Container bereit. Sämtliche Plakatierungen, Dekorationen und Wegweiser müssen vom Veranstalter entfernt werden.

Gemäss § 48, Abs. 4 des kantonalen Gesundheitsgesetzes ist der Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen in öffentlichen Gebäuden verboten. Da Schulanlagen gemäss der Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs vom 1. Juli 2008 ein öffentliches Gebäude darstellen, besteht in sämtlichen Liegenschaften (inkl. Balkonen und Terrassen) sowie aller Gebäudezu- und -abgänge der Primarschule Bachs ein generelles Rauchverbot.

4. Feuerpolizeiliche Auflagen

Dekorationen müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege (Türen, Gänge, Vorplätze) sind frei und unverschlossen zu halten.

5. Wirtschaftsbetrieb

Die Räumlichkeiten unterstehen dem Wirtschaftsgesetz. Der Benützer trägt die Verantwortung für die Einholung der erforderlichen Bewilligungen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

6. Kosten

Die Kosten für die Benützung der Räume sind dem Reservationsgesuch zu entnehmen. Die Tarife gelten bis auf Widerruf. Alle zusätzlichen Kosten (zusätzliche Reinigung usw.), die nicht im Mietpreis inbegriffen sind, gehen zu Lasten des Benützers. Das Reservationsgesuch regelt die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten.

7. Allgemeine Bestimmungen

Der Benützer verpflichtet sich, alle für seine Veranstaltung notwendigen Bewilligungen einzuholen.

Die Versicherung ist Sache des Mieters. Es wird jede Haftung, die sich aus der Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen ergeben könnte, abgelehnt.

Das Benützungsreglement tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

Primarschulpflege Bachs

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Ruth Itten

Rolf Schindelholz